

1. Änderung der Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Meißen

vom 17.12.2009

Die Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Meißen vom 25. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 – Neufassung des § 8 Absatz 1 Satz 1:

(1) Der abschließende Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist vom Unternehmer bis zum 31. Januar jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bei dem zugehörigen Zweckverband nach SächsÖPNVG zu stellen.

Artikel 2 – Einschub neuer Absatz 2 in § 8:

(2) Die Unternehmen reichen bis zum 15. November des Jahres einen vorläufigen Antrag zum Ausgleich für das laufende Kalenderjahr ein. Dazu wird die Zahl der im 4. Quartal verkauften Monatskarten in Abstimmung mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe aufgrund der Entwicklung der Verkaufszahlen im 4. Quartal der vergangenen drei Jahre hochgerechnet und als Antragsgrundlage verwendet. Durch den Verkehrsverbund erfolgt die Berechnung der vorläufig zu zahlenden Ausgleichsmittel. Auf der Grundlage der Mitteilung des Verkehrsverbundes über die Höhe der je Unternehmen zu zahlenden vorläufigen Ausgleichssumme erlässt der Landkreis einen vorläufigen Bescheid und zahlt die Mittel zum 10. Dezember des Jahres aus. Differenzen zwischen den vorläufigen und abschließend festgestellten tatsächlichen Erstattungsbeträgen werden zwischen den Unternehmen ausgeglichen.

Artikel 3 – Änderung Nummerierung der Absätze des § 8:

Die Absätze 2 und 3 des § 8 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

Meißen, den 15.1.2010


Arndt Steinbach
Landrat